

## **Raub mit Todesfolge bei fehlgeschlagenem Versuch**

*BGH, Beschluss vom 24.04.2019 – 2 StR 469/18 (LG Köln)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte drang in die Wohnung des Geschädigten ein, um diesen zur Herausgabe von Geld und Wertgegenständen aufzufordern. Um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen, versetzte der Angeklagte dem Tatopfer – in der ersten Phase des Tatgeschehens – Faustschläge ins Gesicht. Da er weder Geld erhalten hatte noch dem Geschädigten glaubte, dass dieser kein Geld in der Wohnung hatte, schlug der Angeklagte diesem mit einer Zange auf den Hinterkopf und fügte ihm so eine blutende, jedoch nicht lebensgefährliche Wunde zu. Dem Angeklagten war zwar bewusst, dass dies erhebliche Schmerzen verursachte, der Geschädigte sollte jedoch nicht in Ohnmacht oder gar versterben, da dies die Mitwirkung an der Geldsuche vereiteln würde. Nach weiterer vergeblicher Suche, erkannte der Angeklagte, dass sein Plan Beute zu machen gescheitert war. Da ihm seine finanzielle Misere vor Augen stand, geriet dieser in Wut, und schlug auf das Opfer in der zweiten Phase des Tatgeschehens mit bedingtem Tötungsvorsatz mit der Zange mehrfach ein und verursachte dadurch mehrere lebensgefährliche Verletzungen. Sodann verließ der Angeklagte die Wohnung, ohne etwas mitzunehmen. Das LG verurteilte wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Raub mit Todesfolge.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der BGH führte aus, dass im Hinblick auf die deutlich erhöhte Strafandrohung des § 251 StGB eine „wenigstens leichtfertige“ Todesverursachung „durch die Tat“ nur dann in Betracht kommt, wenn nicht nur ein Ursachenzusammenhang im Sinne der Bedingungstheorie gegeben ist, sondern sich im Tod eine tatbestandspezifisches Risiko des Grunddelikts verwirklicht hat. Dieser qualifikationsspezifische Zusammenhang i.S.d. § 251 StGB ist dann nicht gegeben, wenn bei der zum Tode führenden Gewaltanwendung das Grunddelikt des Raubes bzw. der räuberischen Erpressung bereits beendet war. Dem steht es gleich, wenn das Grunddelikt lediglich versucht und zum Zeitpunkt der Gewalteinwirkung die Erlangung einer Tatbeute aus Sicht des Täters endgültig gescheitert war. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Täter mit der tödlich verlaufenden Gewalt erst dann beginnt, nachdem aus seiner Sicht die Erlangung der Beute nicht mehr verwirklicht werden kann und die Fortsetzung des Vermögensdeliktes nicht mehr in Betracht kommt.

### **III. Problemstandort**

Im Rahmen des Tatentschlusses bei der Prüfung des Versuchs des Raubes mit Todesfolge, ist demnach zu prüfen, ob der tatbestandspezifische Ursachenverwirklichungszusammenhang auch dann besteht, wenn der Versuch des Grunddelikts fehlgeschlagen ist.